

Kanton Bern

Stand vom 01.04.2017

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Für alle bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen gilt:

Wer eine Tätigkeit des Gesundheitswesens ausübt, für die aus Gründen der Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Kantonsarztamtes.

Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Fachperson

- a einen nach Staatsvertrag, Bundesrecht, interkantonaalem oder kantonalem Recht anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt,
- b die erforderliche praktische Erfahrung hat,
- c vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

Ferner sind eine ausreichende Haftpflichtversicherung und Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.

Die Bewilligung kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn die konkreten Umstände dies erfordern.

Ausnahme: Ist eine Gesuchstellerin/ein Gesuchsteller ihrer Tätigkeit entsprechend fachlich ausgebildet, steht jedoch unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson mit der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung, ist keine eigene keine Berufsausübungsbewilligung nötig.

Freie Tätigkeiten

Wer keine diagnostische oder behandelnde Tätigkeit ausübt, welche die Kenntnisse einer Fachperson voraussetzt, keine ansteckenden Krankheiten nach Epidemiengesetzgebung behandelt, und keine irreführende oder unwahre Werbung betreibt und keine Titel und Berufsbezeichnungen verwendet, die zu Täuschung über ihre Ausbildung Anlass geben können, benötigt keine Bewilligung. Die Tätigkeit im Bereich ‚Ayurvedamedizin‘ ist frei. Dies gilt auch für Diplomhaber und -inhaberinnen HFP NHP.

Jeder/jede Ausübende untersteht dennoch der Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, welche eine bewilligungsfreie Tätigkeit verbieten oder einschränken kann, wenn sie die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Ist die Fachperson bereits Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, wird die Bewilligung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM [SR 943.021]) anerkannt, sofern die Fachperson sämtliche Anforderungen der bernischen Gesundheitsgesetzgebung erfüllt.

Ohne Stundennachweis für die Ausbildungszeit, kann daher keine Berufsausübungsbewilligung **AB** erworben werden.

Einzelregelungen

Naturheilpraktik TEN

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen auf der Basis folgender Verfahren berechtigt:

- a Phytotherapie,
- b physikalische Anwendungen der Heilpraktik von Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe,
- c Homöopathie, beschränkt auf die Anwendung potenziertes Arzneimittel im Bereich der funktionellen Tiefpotenztherapie,
- d manuelle Therapien unter Ausschluss von Manipulationen mit Impuls,
- e Ableitverfahren.

Bewilligungsvoraussetzung ist eine vom KAZA anerkannte Ausbildung gemäss den Richtlinien der ‚Fachkommission natürliche Heilmethoden‘ zur Beurteilung der Ausbildung.

Das beinhaltet eine mindestens dreijährige Fachausbildung (Stundennachweis zwingend notwendig), die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt:

- a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
- b Anamnese, Gesprächsführung mit der Patientin oder dem Patienten,
- c klinische Untersuchungsmethoden sowie Erkennen und Differentialdiagnose ansteckender Krankheiten gemäss Epidemiengesetzgebung,
- d Therapieformen der Heilpraktik gemäss Artikel 47 Absatz 1 GesV.

Ferner ist nachzuweisen, dass der Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt wurde.

Da sowohl OdA AM Zertifikat (Modul 1-6) wie auch Diplom der OdA AM diesen Anforderungen (mit Einschuss des Praktikums von 600 Stunden) genügen, wird den Diplominhaber und -inhaberinnen HFP NHP.ab Januar 2017 eine Berufsausübungsbewilligung erteilt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind.

Der Kanton Bern anerkennt deutsche Heilpraktiker-Ausbildungen und Abschlüsse nicht. Deutsche Ausbildungen werden gemäss kantonalen Richtlinien aufgrund des Stundennachweises geprüft.

Naturheilpraktik Homöopathie

Homöopathinnen und Homöopathen sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen nach den Lehren der Homöopathie berechtigt.

Bewilligungsvoraussetzung ist eine vom KAZA anerkannte Ausbildung gemäss den Richtlinien der ‚Fachkommission natürliche Heilmethoden‘ zur Beurteilung der Ausbildung.

Das beinhaltet eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt

- a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene und Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
- b Anamnese, Symptomatologie, Hierarchisierung und Repertorisation nach den Regeln der Homöopathie.

Ferner ist nachzuweisen, dass der Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt wurde.

Da sowohl OdA AM Zertifikat (Modul 1-6) wie auch Diplom der OdA AM diesen Anforderungen (mit Einschuss des Praktikums von 600 Stunden) genügen, wird den Diplominhaber und -inhaberinnen HFP NHP.ab Januar 2017 eine Berufsausübungsbewilligung erteilt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind.

Naturheilpraktik TCM

Therapeutinnen und Therapeuten der TCM sind berechtigt zur

- a Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen nach den Regeln der TCM,
- b Ausübung der Akupunktur, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Ausbildung erworben wurden.

Bewilligungsvoraussetzung ist eine vom KAZA anerkannte Ausbildung gemäss den Richtlinien der ‚Fachkommission natürliche Heilmethoden‘ zur Beurteilung der Ausbildung.

Das beinhaltet eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt:

- a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik und Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,

- b Anamnese, Feststellung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen, Meridiansysteme, Elementenlehre und Therapieformen nach den Regeln der TCM.

Ferner ist nachzuweisen, dass der Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt wurde.

Da sowohl OdA AM Zertifikat (Modul 1-6) wie auch Diplom der OdA AM diesen Anforderungen (mit Einschuss des Praktikums von 600 Stunden) genügen, wird den Diplominhaber und -inhaberinnen HFP NHP ab Januar 2017 eine Berufsausübungsbewilligung erteilt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind.

Akupunktur

Akupunkteurinnen und Akupunkteure sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen mittels der Setzung von Akupunkturnadeln berechtigt.

Bewilligungsvoraussetzung ist eine vom KAZA anerkannte Ausbildung gemäss den Richtlinien der ‚Fachkommission natürliche Heilmethoden‘ zur Beurteilung der Ausbildung.

Das beinhaltet eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt

- a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene und Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
- b Anamnese, Befunderhebung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Punktlokalisierung und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur.

Ferner ist nachzuweisen, dass der Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt wurde.

Physiotherapie

PhysiotherapeutInnen sind berechtigt, Patientinnen und Patienten durch Techniken der aktiven und passiven Physiotherapie und durch anerkannte physikalische Behandlungsmethoden zu behandeln und ihre Bewegungsfunktion zu erhalten oder zu verbessern.

Die ärztlich oder chiropraktisch verordnete Vornahme von Manipulationen mit Impuls ist nur Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten gestattet, die über eine hinreichende, vom KAZA anerkannte Zusatzausbildung verfügen.

Bewilligungsvoraussetzung ist ein Diplom, das gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannt ist, sowie der Nachweis, dass der Beruf seit Erlangen des Diploms während mindestens zwei Jahren unter fachlicher Aufsicht ausgeübt wurde. Dasselbe verlangt Artikel 50a Krankenversicherungsverordnung = KVV; SR 832.102 auch, falls zu Lasten der Grundversicherung abgerechnet werden soll.

(Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung = Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101)

Ernährungsberatung

Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater sind berechtigt

- a Ernährungsberatungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung vorzunehmen,
- b auf ärztliche Verordnung Patientinnen und Patienten zu beraten und Ernährungstherapien zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Bewilligungsvoraussetzung ist der Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms, sowie mindestens zweijährige Berufspraxis unter fachlicher Aufsicht seit Erlangen des Diploms.

Chiropraktik

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung richtet sich nach Art. 36 des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes.

Osteopathie

Osteopathinnen und Osteopathen sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von funktionellen Störungen, die sich auf die strukturelle Körpermechanik auswirken, nach den Regeln der Osteopathie berechtigt. Sie sind insbesondere berechtigt

- a einen osteopathischen Befund zu erheben,
- b Blockierungen und Einschränkungen der Körpersysteme durch manuelle Behandlung des Skeletts, der Gefässe, der Muskeln und der inneren Organe zu behandeln.

Manipulationen mit Impuls sind ihnen untersagt.

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über ein interkantonales Diplom nach Artikel 2 des Reglements der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23. November 2006 für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz verfügen.

Psychotherapie (Psychologie)

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne ärztliche Grundausbildung sind berechtigt, psychische Störungen und Krankheiten mit psychologischen Mitteln zu behandeln.

Für die Berufsausübungsbewilligung wird in der Regel vorausgesetzt:

- a eine Grundausbildung in Psychologie als Hauptfach einschliesslich Psychopathologie oder eine andere gleichwertige Fächerverbindung mit Abschluss an einer schweizerischen Hochschule,
- b eine fachliche Weiterbildung nach Studienabschluss von mindestens vier Jahren.

Die fachliche Weiterbildung muss folgende Elemente enthalten:

- a eine Spezialausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten, die auf einer anerkannten, in einem breiten Anwendungsgebiet wirksamen Psychotherapiemethode basiert und zudem die Anwendung der gewählten Methode auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle umfasst,
- b eine Praxistätigkeit von mindestens einem Jahr in einer Einrichtung der psychosozialen Gesundheitsversorgung, in der Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen psychotherapeutisch behandelt werden, wie zum Beispiel in psychiatrischen Kliniken oder Polikliniken oder in einer anderen psychotherapeutischen Einrichtung.

Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Heilmitteln

Nur Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Homöopathinnen und Homöopathen, Therapeutinnen und Therapeuten der TCM sind zur Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die üblicherweise zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören, berechtigt.

Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren sind überdies auch zur Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Art. 27a Abs. 1 und 2 VAM) berechtigt.

Alle übrigen Kategorien von Therapeuten dürfen - unabhängig von der Art ihrer Bewilligung - Heilmittel weder verschreiben noch anwenden oder abgeben.

Fundstellen im Kanton

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (BSG 811.01): <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1211>
- Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV) (BSG 811.111): <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/342?locale=de>
- Schreiben des Kantonsarztamtes an Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin OdA AM, vom 18. Januar 2017